

Zeitnahe Umsetzung von Straßenbaumaßnahmen unter Beachtung des Artenschutzes

Beispiel: A14 Magdeburg- Wittenberge- Schwerin, VKE 1.2 OU Colbitz

Projektdaten BAB 14, VKE 1.2

- Länge: 5,65 km
- 2 Anschlussstellen mit Verlegung einer Kreisstraße (Länge: ca. 1,6 km)
- 1 Grünbrücke (Fledermausüberführungsbauwerk)
- 1 Radwegebrücke
- 1 Wirtschaftswegunterführung und
- 1 Wildunterführung im Zuge der angeschlossenen B 189

unanfechtbares Baurecht: 25.05.2011
Baubeginn: 30.11.2011
Verkehrsfreigabe: 29.10.2014

Grundsteine

Für die zügige Baumsetzung wurde bereits während der Genehmigungsplanung bzw. des Baurechtsverfahrens Folgendes beachtet :

1. Vermeidung von erheblichen artenschutzrechtlichen Betroffenheiten durch konsequentes Vermeidungskonzept (Bauzeitenregelung, Querungshilfen, Schutz- und Leiteinrichtungen etc.)
2. Beschränkung auf kurzfristig umsetzbare vorgezogene CEF-Maßnahmen (1 bis 3 Jahre) mit belegter Wirksamkeit
3. Kein Rückgriff auf Risikomanagement im Sinne der HRM (Hinweise zu Risikomanagement und Monitoring im Straßenbau). Für nicht planfeststellungsrelevante Unsicherheiten kamen während der Bauausführung einzelne Maßnahmen des Risikomanagements zur Anwendung.
4. Zeitliche Festlegungen zur Wirksamkeit der artenschutzrechtlichen Maßnahmen konkretisieren, z. B. Bezug nicht auf volle Jahre, sondern Vegetationsperioden → dadurch etwas größeres Zeitfenster für die Realisierung technischer Baumaßnahmen oder der Verkehrsfreigabe
5. Gedankliche Zerlegung der Baumaßnahme z. B. in Teilabschnitte, Strecken oder Brückenabschnitte, da unterschiedliche Realisierungszeiten und entsprechende Zuordnung von artenschutzrechtlichen Konfliktschwerpunkten
6. Darstellung der zeitlichen Abhängigkeiten in einem Baukonfliktplan (siehe Abbildung)
7. Beginn der Ausführungsplanung von CEF-Maßnahmen im Ausnahmefall zeitlich vor Erlangung eines unanfechtbaren Planrechtes

Baukonfliktplan

